

Landratsamt Böblingen - untere Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigung Gäufelden-Nebringen (Wald)

Landkreis Böblingen

Vorläufige Anordnung

vom 10.11.2023

1. Besitzentzug

Im Flurbereinigungsverfahren Gäufelden-Nebringen (Wald) wird vom Landratsamt Böblingen - untere Flurbereinigungsbehörde - nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet:

Den Eigentümern und Pächtern, die an die Schotterwege innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens angrenzen, werden zum

19.11.2023

für Vorbereitungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der vorhandenen Schotterwege Besitz und Nutzung von Grundstücksflächen vorübergehend entzogen. Der Entzug erstreckt sich auf einen beidseits 2 m breiten Arbeitsstreifen, gemessen vom Wegrand des jeweiligen Schotterwegs.

2. Besitzzuweisung

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gäufelden-Nebringen (Wald) wird ab

19.11.2023

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergeinschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen Beauftragten.

3. Flächenrückgabe

Der Besitzentzug endet mit Beendigung und Abnahme der Arbeiten (Abzug der Baumaschinen).

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Sitz: Böblingen eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde: Parkstraße 2, 71034 Böblingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Böblingen).

5. Begründung

Das Landratsamt Böblingen hat mit Beschluss vom 28.02.2012 die Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der am 12.10.2023 geänderte und genehmigte Wege- und Gewässerplan zugrunde.

Im Zuge von Baumaßnahmen durch die Flurbereinigung im Jahr 2018 wurden auch erhebliche Mengen Holz mit schweren Forstmaschinen abgefahren. Dadurch wurden auch die vorhandenen Schotterwege beschädigt. Mit der vorläufigen Besitzeinweisung (16.12.2021) und der Aufhebung der Holzeinschlagsperre (10.12.2022) hat man erneut mit einer verstärkten Holzabfuhr gerechnet. Dies auch, weil gehäuft Borkenkäferbefall und Trockenschäden auftraten. Eine Wiederherstellung der Schotterwege direkt nach der Bauphase im Jahr 2018 war daher nicht sinnvoll. Aus diesem Grund erfolgt die Reparatur der Schäden erst zum jetzigen Zeitpunkt. Zur Vorbereitung der Wiederherstellung der vorhandenen Schotterwege (Zugänglichmachen für Baumaschinen) muss das Lichtraumprofil freigeschnitten und die Wegränder gemulcht werden. Hierzu muss geringfügig in die an die Schotterwege angrenzenden Grundstücke eingegriffen werden. Freischnitt und Mulchen erfolgt in forstfachlich ordnungsgemäßer Art und Weise, ohne Schäden am Baumbestand oder den Grundstücken zu verursachen.

Die Wiederherstellung der Schotterwege erfolgt ohne Eingriff in die angrenzenden Grundstücke.

Gleich im Anschluss an die geplante Wegebaumaßnahme werden die neuen Flurstücke abgemarkt.

6. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

7. Begründung zur Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung muss angeordnet werden, da die Wegebaumaßnahme außerhalb der Brutzeit (Winter 2023/2024) erfolgen muss. Das Freischneiden des

Lichttraumprofils soll ab der Kalenderwoche 47 durchgeführt werden. Der Baubeginn ist ab dem 04.12.2023 eingeplant. Die Wiederherstellung ist auch dringlich, um Waldarbeiten, die regelmäßig im Winter erfolgen, möglichst schnell wieder auf gut befahrbaren Wegen zu ermöglichen. Zudem sollen die Aufgaben der Flurbereinigung möglichst schnell abgeschlossen werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmergeinschaft und der betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter.

Böblingen, den 10.11.2023

Claudia Kallning